

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am **Sonntag, 16. Mai 2021** sind wir alle erneut aufgerufen, unseren zukünftigen **Bürgermeister zu wählen.**



Wählen heißt mitbestimmen!

Die Wahlbeteiligung spiegelt das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Weiterentwicklung unserer Stadt und - Sie schaffen damit eine Basis des Vertrauens für eine gemeinsame Zusammenarbeit für unsere Zukunft.

Der Bürgermeister repräsentiert unsere schöne und erlebenswerte Stadt Pfullingen und wird von der Bürgerschaft auf 8 Jahre gewählt!

Unsere Demokratie lebt von der Mitwirkung, dem Engagement und dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Machen Sie daher von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Mit Ihrer Stimme sorgen Sie für eine hohe Wahlbeteiligung.

Die Wahllokale sind am Wahltag von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgehend geöffnet und Sie können Ihr Stimmrecht in dem jeweiligen Wahllokal ausüben. Bitte beachten Sie dabei die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg - vielen Dank.

Die Wahlergebnisse werden öffentlich ab ca. 18:30 Uhr über den "Liveticker" auf der städtischen Homepage (www.pfullingen.de) übertragen und laufend bis zum Endergebnis aktualisiert. Außerdem können Sie dort nach der Endauswertung über eine Liveschaltung in den Sitzungssaal die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses mitverfolgen.

Bitte nutzen Sie Ihr Wahlrecht und gehen Sie am 16. Mai 2021 erneut zur Wahl!

Gerd Mollenkopf
stv. Bürgermeister und
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Notfalldienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Montag bis Freitag: ab 18.00 Uhr
Telefon 116 117

Wochenende und Feiertage:
 durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

beim Klinikum am Steinberg

Steinbergstraße 31, 72764 Reutlingen

Erwachsene Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr
 Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

Kinder Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20:00 Uhr

Apotheken-Notdienst

 jeweils von 08:30 bis 08:30

Freitag - 14.05.2021

Stadt-Apotheke, Kirchstr. 3, 72793 Pfullingen

Stadt-Apotheke, Hindenburgstraße 1, 72555 Metzingen

Samstag - 15.05.2021

Markt-Apotheke, Marktstr. 18, 72793 Pfullingen

Mühlen-Apotheke, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen

Sonntag - 16.05.2021

Uhland-Apotheke Pfullingen, Schulstr. 10, 72793 Pfullingen

Birken-Apotheke, Römersteinstraße 4, 72766 Reutlingen

Montag - 17.05.2021

Hirsch-Apotheke MACHE Reutlingen, Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen

Dienstag - 18.05.2021

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen

Mittwoch - 19.05.2021

Sonnen-Apotheke Reutlingen, Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen

Donnerstag - 20.05.2021

Markt-Apotheke Reutlingen, Obere Wässere 3-7, 72764 Reutlingen

Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40



Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

Für den Inhalt von Beilagen, die über den Fink-Verlag mit dem Amtsblatt verteilt werden, ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin selbst verantwortlich, da diese Beilagen weder den amtlichen noch den redaktionellen Teil des Amtsblatts betreffen.

Pfullinger Markttag:

Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr
 Bio-Regio-Markt bis auf Weiteres auf dem Marktplatz

Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr
 Wochenmarkt auf dem Marktplatz

(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)

Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzeigen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt: Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0, E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.

Abfalltermine

Bezirk	 Restmüll	Bezirk	 Biotonne	Bezirk	 Altpapier		
Ia	Montag, 17. Mai	Ia	Montag, 17. Mai	Ia	Montag, 17. Mai		
Ib	Dienstag, 18. Mai	Ib	Dienstag, 18. Mai	Ib	Dienstag, 18. Mai		
IIa	Mittwoch, 19. Mai	IIa	Mittwoch, 19. Mai	IIa	Mittwoch, 19. Mai		
IIb	Donnerstag, 20. Mai	IIb	Donnerstag, 20. Mai	IIb	Donnerstag, 20. Mai		
Ia	IIa	Ib	IIb	IIIa	IIIb	IVa	IVb



Vorstellung der Kandidaten zur Bürgermeisterwahl



Persönliches

Name: Martin Fink
Beruf: Diplom-Betriebswirt (BA)
Alter: 58 Jahre
Wohnort: Pfullingen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am nächsten Sonntag können Sie darüber entscheiden, ob Stefan Wörner oder Martin Fink neuer Bürgermeister der Stadt Pfullingen wird.

Unter dem Motto „Suchet der Stadt Bestes“ habe ich Ideen und Themen aufbereitet, die aus meiner Sicht in den nächsten acht Jahren für Pfullingen bedeutsam sind. Aber seien wir ehrlich: Wir können heute nicht alle Themen und Herausforderungen vorhersagen. Sicher aber ist, dass die Auswirkungen von Corona die Stadtgesellschaft und den städtischen Handlungsspielraum prägen werden. Dessen bewusst, habe ich im Wahlkampf darauf verzichtet, durch Wahlversprechen bei Ihnen falsche Erwartungen zu wecken.

Nach meinem Verständnis ist das Amt des Bürgermeisters keine „Ein-Mann-Schau“. Teamarbeit ist gefragt. Für alle wichtigen Entscheidungen braucht der Bürgermeister eine gute Vorbereitung durch die Stadtverwaltung, eine intensive Diskussion mit der Bürgerschaft und nicht zuletzt die Mehrheit im Gemeinderat. Unter meiner Führung ist es in den letzten rund 12 Monaten gelungen, einvernehmlich und ohne öffentlichen Streit wichtige Weichenstellungen vorzunehmen: Neuaufstellung der Stadtverwaltung, Stadtbüro, Haushalt. Diesen unaufgeregten Stil werde ich als Bürgermeister fortsetzen.

Eine Stadt wie Pfullingen braucht immer wieder Impulse bzw. „neuen Schwung“: Bürgerbus, Sagenweg, Pfulben-Stadtwährung, Kooperationsprojekte zwischen Schulen und Wirtschaft oder die Richtlinien zur Vereinsförderung sind solche Impulse, die ich der Stadt in den vergangenen Jahren gegeben habe.

Ob man das Zeug zum Bürgermeister der Stadt Pfullingen hat, stellt sich erst nach dem Wahltag heraus, wenn es darum geht, Tag für Tag die Anforderungen des Amtes zu erfüllen. In meinem langjährigen kommunalpolitischen Wirken war und ist es mir wichtig, dass ich mich Ihnen gegenüber verlässlich, glaubwürdig und authentisch verhalte. Es ist nicht mein Stil, mich medial zu inszenieren oder mich um unangenehme Antworten scheue - zum Beispiel beim Thema Regionalstadtbahn. Klar Stellung zu beziehen - ehrlich, sachlich und kritisch - gehört zu meinem Selbstverständnis. Entscheidend sind für mich die Ergebnisse zum Wohle der Stadt Pfullingen.

Seien Sie versichert: Unabhängig vom Wahlergebnis werde ich mich weiterhin im Gemeinderat und im Kreistag für meine Heimatstadt Pfullingen einsetzen. Es wäre mir eine große Ehre, wenn ich dieses Engagement als gewählter Bürgermeister fortsetzen könnte.

Am 16. Mai 2021 bewerbe ich mich um Ihre Stimme.

Ihr

 Martin Fink



Persönliches

Name: Stefan Wörner,
verheiratet, 2 Töchter
Beruf: Finanz- und Verwaltungsbürgermeister
in Kirchheim unter Teck,
Diplom-Verwaltungswirt (FH),
Betriebswirt (VWA), Systemischer Coach
Alter: 46
Wohnort: Römerstein-Böhringen

Liebe Pfullinger Bürgerinnen und Bürger,

als Bürgermeister ist mir ein offenes Miteinander wichtig. Deshalb pflege ich den persönlichen Kontakt. Das ist mir lieber als ein offener Brief. Gerne gehe ich aber auf die von meinem geschätzten Mitbewerber Martin Fink aufgeworfenen Fragen ein.

Meine Haltung zur Regionalstadtbahn ist klar: Das weit über die Stadt Pfullingen hinausreichende Projekt ist eine Chance für Pfullingen und die anderen Gemeinden im Echaztal, die wir auf Herz und Nieren prüfen müssen. Das Projekt muss aber zwingend in ein umfassendes Mobilitätskonzept eingebettet werden. Die Bewertung von Nutzen und Risiken der Stadtbahn und ihrer Trassenführung setzt eine breite, konstruktive und offene Befassung mit dem Projekt voraus. Eine sachgerechte Bewertung gelingt nur, wenn wir uns frühzeitig mit dem Projekt auseinandersetzen. Der richtige Zeitpunkt dazu ist jetzt. Eine Realisierung an den Interessen der Stadt Pfullingen vorbei darf auf keinen Fall passieren. Dafür setze ich mich als Bürgermeister ein.

Mein Wahlprogramm zur Bürgermeisterwahl in Pfullingen beruht auf meiner umfassenden Erfahrung in mehreren Gemeinden und auf dem, was ich aus meinen Recherchen und aus den vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern über die in Pfullingen geplanten Projekte weiß. Der Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern ist mir nicht nur im Wahlkampf wichtig. Das sehe ich auch nicht als „Spektakel“. Offene Information und Bürgerbeteiligung ist für mich eine wichtige Grundlage, um die richtigen Entscheidungen für die Stadt zusammen mit dem Gemeinderat und mit der Bürgerschaft zu treffen.

Ich verspreche nichts ohne zu sagen, wie ich die einzelnen Projekte umsetzen will. Ich arbeite konsequent, strukturiert und schaue mir die Rahmenbedingungen zusammen mit der Verwaltung unter allen Aspekten an. Geld und Personal sind oft entscheidende Faktoren. In beiden Bereichen kenne ich mich als Verwaltungs- und Finanzbürgermeister bestens aus.

Ich habe den unbefangenen Blick von außen, die passende Ausbildung, die notwendige Berufs- und Lebenserfahrung und ich bin hochmotiviert, die Stadt Pfullingen gemeinsam mit Ihnen, dem Gemeinderat und der Verwaltung in eine gute Zukunft zu führen.

Dafür bitte ich Sie am 16. Mai um Ihr Vertrauen und um Ihre Stimme. Bitte gehen Sie zur Wahl. Es geht um die in die Zukunft gerichtete Entwicklung unserer Stadt.

Ihr

 Stefan Wörner



Vorstellung der Kandidaten zur Bürgermeisterwahl

Der Neonazi Tim Essig wollte mich an Ostersonntag ermorden. Seine Mutter sagte, ich müsse aufgrund meiner minderwertigen Gene beseitigt werden: www.tassau.de/tim.pdf

Zuerst hatte er zusammen mit zwei Komplizen auf einem Grundstück bei Hüngheim niedergeknüpelt und dann behauptet mein Vater hätte ihn angegriffen. Er behauptete, dass er lediglich einem seiner Komplizen zu Hilfe geeilt sei, weil mein Vater diesen hätte erschlagen wollen. Mein Vater durfte vor Gericht gar nichts sagen. Das Gericht hatte lediglich ein rassistisches Gutachten bestellt, oder verklausuliert psychiatrisches Gutachten, welches zum Schluss kam, dass aufgrund seiner minderwertigen Gene mein Vater Schuld sei. Daraufhin wurde ohne jegliche Anhörung und ohne jegliches rechtsstaatliche Verfahren nach alter Nazi-Manier mein Vater einfach in die Psychiatrie gesperrt. Eine Zeitung verbreitete auch noch ungeprüft die Lüge der Angreifer. Konsequenzen für Lügen hat momentan kein Täter zu fürchten.

Da ich Tim Essig wegen seines Meineids gegen seinen Vater anzeigte, wollte dieser mich am Ostersonntag, zusammen mit einem Komplizen ermorden. Durch den Einsatz eines Pfeffersprays konnte ich mein Leben retten. Vermutlich hatte ich noch nicht einmal getroffen, meine Angreifer hatten sich lediglich kurz zurückgezogen, um sich ein Alibi zu verschaffen. Die Polizei nimmt das nicht Ernst und meinte lediglich, ich hätte mit meiner Strafanzeige schließlich provoziert. Sie glauben wieder dem Meineid von Gerd Essig, der seinem Sohn ein falsches Alibi verschaffen will. Ich muss jederzeit mit einem erneuten Mordanschlag rechnen, oder das die Polizisten, die im Grunde mit den Attentätern paktieren mich wegen meiner minderwertigen Gene verhaften und mich wegsperrern. Heute hat man mich vor einem erneuten Mordanschlag gewarnt. Ich hatte die Gefahr hoffnungslos unterschätzt, weil die Lügenpresse mich selbst als Nazi bezeichnet hatte und daher dachte, dass Neonazis nicht wirklich gefährlich seien. Echte Nazis scheinen weniger Probleme damit zu haben christliche und nationalsozialistische Symbole zu unterscheiden. Ich bitte um Hilfe, das irgendwie öffentlich zu machen, ich weiß gerade wirklich nicht, was ich tun soll.

Es ist tatsächlich wahr, dass die deutsche Justiz noch fest in der Hand von Nazis ist und ohne öffentlichen Druck wird sich hier genausowenig etwas ändern wie in der USA. Als Bürgermeister würde ich dies selbstverständlich ändern und dafür sorgen, dass kein einziger Neonazi mehr Pfullingen betreten darf. Man muss wollen. Ich glaube allmählich zu erkennen, wo ich politisch stehe, gegenüber meinen Feinden. Wie ich kürzlich gehört habe, stammt das wichtigste Lehrwerk im Jurastudium zur Gesetzesauslegung noch immer von einem hochrangigen Altnazi. Man versucht mich hier zu ermorden, der Polizei scheint das jedoch gerade Recht zu sein und unterstützt die Attentäter. Wenn man mir irgendwie helfen kann, bitte ich dies zu tun.

Viele von Euch glauben noch immer, dass nur die Besten ein Lebensrecht besäßen, dass nur die Besten einen Job bekommen könnten. Viele von Euch denken sie seien zu schlecht falls sie keine Arbeit bekämen. Auch dies ist Rassismus und falsch. Es gibt für jeden Arbeit und für jeden einen Platz, allerdings braucht man nicht jeden um Geld zu vermehren. Genau hier liegt der Denkfehler, deshalb eigene Währung für Pfullingen. Strom, Wasser, Mieten dürfen in Zukunft in dieser Währung bezahlt werden, wodurch ich durch städtische Projekte gezielt Industrie aufbauen kann und auch jeden einbinden kann zur Schließung des Wirtschaftskreislaufes. Die städtische Währung wird zusätzlich zum Mindestlohn in Euro ausgezahlt, was ich als Bürgermeister jedem garantiere, damit niemand wie bisher Angst vor Kündigung und Verlust von Hab und Gut haben muss. Dies ist keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft, lediglich eine effiziente Durchsetzung des Mindestlohns.

Städtische Produktmessen, städtische An- und Verkauf von Gütern, Aufbau von Handelsbeziehungen zu anderen Städten. Denkt an die Hanse, deren Bürgermeister konnten den Handel sehr viel besser regeln, als die umliegenden Landesherren. Vor Ort lässt sich das sehr viel besser steuern, als irgendwo aus der Ferne. Nein das sehe ich als die Aufgabe als Bürgermeister und wenn ich gewählt werde, habe ich auch die Legitimation dazu.

x Samuel Speitelsbach

16. Mai . 2021

Für den Inhalt des Textes und das Bildmaterial sind die Kandidaten selbst verantwortlich.



Aktuelles



Informationen aus dem Rathaus

Wichtiger Hinweis für das Wählen im Wahllokal

Für die Neuwahl des Bürgermeisters am Sonntag, 16.05.2021 wurde keine erneute Wahlbenachrichtigung ausgestellt. Deshalb bitten wir Sie, die Wahlbenachrichtigung, die Sie bereits für die Wahl am 25.04.2021 zugestellt bekommen und nach der Stimmabgabe am Wahlsonntag im Wahllokal wieder zurückerhalten haben, erneut zum Wählen mitzubringen, da diese auch für die Neuwahl gilt. **Falls Sie die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorliegen haben, können Sie auch problemlos mit Ihrem Personalausweis im Wahllokal wählen.**

„Wir für Pfullingen“ - weiterhin kostenlose Testangebote im Schnelltestzentrum in der Schönberghalle

Das Testangebot in der Schönberghalle und Uhland-Apotheke wird bis auf Weiteres aufrechterhalten. In Kooperation zwischen der Stadtverwaltung Pfullingen, dem DRK-Ortsverein Pfullingen, der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen und dem Team der Uhland-Apotheke werden weiterhin folgende wöchentlichen Termine zur Covid19-Schnelltestung angeboten:

Schönberghalle:

Montags und freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (Uhlandapotheke)
Mittwochs und freitags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr (DRK und Feuerwehr)

Uhland-Apotheke:

Dienstags und mittwochs von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Hier wird um telefonische Anmeldung direkt bei der Apotheke (Tel. 07121 71150) gebeten.

Alle anderen Terminanmeldungen (Schönberghalle und Uhland-Apotheke) sind nur online möglich unter: <https://www.drk-pfullingen.de>

Umgestaltung Pfullinger Marktplatz - Baubeginn am 25.05.2021

In seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 hatte der Gemeinderat der Stadt Pfullingen die umfassende Umgestaltung des Marktplatzes nach dem Entwurf von Professor Schmid | Treiber | Partner (seit Januar 2021 SETUP Landschaftsarchitektur PartG mbB) Leonberg, beschlossen. Bedingt durch Verzögerungen im Auftragsvergabeverfahren war der auf 19. April 2021 geplante Baubeginn nicht zu realisieren, konnte nun aber auf Dienstag, 25.05.2021 festgelegt werden.

Im Zuge der in vier Abschnitte eingeteilten Baumaßnahmen werden im jeweiligen Abschnitt von der FairNetz GmbH die Strom- und Gasleitungen erneuert und Telekommunikationsleerrohre verlegt. Die Erneuerung der Wasserleitungen erfolgt über die Stadtwerke Pfullingen und durch die Stadt Pfullingen wird in Teilbereichen die Kanalisation erneuert.

Aktuell wird mit den Arbeiten für den Bauabschnitt 1 begonnen, der den Bereich "Griesstraße bis Lindenplatz" umfasst. Geplant ist, dass die dortigen Maßnahmen bis Ende 2021 fertiggestellt sein werden. Folgende, im Bauabschnitt 1 liegende Gebäude Griesstraße Nr. 2, 2/1, 5, 6, 8 und 10, sowie Marktplatz Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 und Lindenplatz Nr.1, sind ebenso wie die dort ansässigen Betriebe jeder Zeit fußläufig zu erreichen. Bedingt durch die Bauarbeiten ist eine Zufahrt zu den Gebäuden nicht immer möglich.



Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie diese gerne telefonisch unter 07121 7030-6001 (Frau Anja Lihs), per Mail: info@pfullingen.de oder schriftlich an die Stadtverwaltung Pfullingen, Fachbereich 5 - Tiefbau, Marktplatz 4, 72793 Pfullingen, richten.

Tiefgaragen Marktplatz und DEZ am 19. und 20.05.2021 wegen Reinigungsarbeiten gesperrt

Bedingt durch erheblichen Verschmutzungen müssen die Tiefgaragen Marktplatz und DEZ gereinigt werden.

Die Reinigungsarbeiten finden tagsüber statt, deshalb wird die Tiefgarage Marktplatz am Mittwoch, 19. Mai 2021 zwischen 08:00 und 18:00 Uhr und Donnerstag, 20. Mai 2021 zwischen 08:00 und 14:00 Uhr gesperrt.

Die Tiefgarage DEZ wird am Donnerstag, 20. Mai 2021 zwischen 14:00 und 18:00 Uhr gereinigt.

In den genannten Zeiträumen sind die Tiefgaragen Marktplatz und DEZ gesperrt und können nicht genutzt werden. Die Stadtwerke Pfullingen bitten, in dieser Zeit in die Tiefgaragen Wickenhof, Klostersee oder Klostergarten auszuweichen.

Betreten der freien Landschaft

Das Naturschutzgesetz regelt, dass die freie Landschaft von jedermann zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden kann. Dieses grundsätzliche Recht wird während der Saatbestellung und Ernte eingeschränkt.

In der Zeit bis 30. Oktober ist aus diesem Grund ein Betreten von Wiesen und Feldern außerhalb von angelegten Wegen nicht mehr zulässig.

Die Stadtverwaltung Pfullingen weist aktuell auf diese Vorschrift hin und bittet die Bürgerinnen und Bürger, diese Regelung zu beachten.

Hundekot und Hundegebell - ein Dauerärgernis

Bei der Stadtverwaltung (Fachbereich 2 - Bürgerservice/Ordnung und Soziales) gehen fast täglich Beschwerden ein - Hundekot auf den Gehwegen, an Spielplätzen, an Straßenecken, am und auf den Radwegen. Auch Hundegebell oder frei herumlaufende Hunde stellen oftmals ein Ärgernis dar.

Um ein gutes Miteinander zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass „Frauchen“ oder „Herrchen“ eines vierbeinigen Freundes einige Regelungen beachten. Die Polizeiverordnung der Stadt Pfullingen beinhaltet die wesentlichen Regelungen:

Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Diese Regelung schließt auch den Fuß- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse mit ein. Im Außenbereich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen, gegebenenfalls sind auch hier die Hunde zwingend an der Leine zu führen.

Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Die Halterin/der Halter oder Führer/in eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hundekot ist eine Infektionsquelle, er kann Spulwürmer übertragen oder Infektionen wie Tollwut, Salmonellen, Tuberkulose, etc. auslösen. Die Erreger gelangen über das Schuhwerk auch in Wohnungen und Häuser.

Hundekot auf Feldern und Wiesen bringt ebenfalls Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier mit, da der Hundekot über die Nahrungskette auch auf unseren „Tisch“ kommen kann.

Beim i-Punkt (Rathaus IV, Griesstraße 6) erhalten Sie kostenlos Hundekotbeutel! Auch jede handelsübliche Plastiktüte erfüllt diesen Zweck. Nach Verwendung sind diese ordentlich, d.h. über den Hausmüll oder über öffentliche Mülleimer zu entsorgen. Mit dieser kleinen Maßnahme helfen Sie der Stadt zu einem wesentlich sauberen Erscheinungsbild.

Hinterlassene Hundehaufen stellen kein Kavaliärsdelikt dar, sondern eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld nach sich zieht. Auch eine Ablage der Hundekotbeutel oder -tüten am Wegesrand oder in der Wiese schadet mehr als es nutzt und stellt dazu eine unzulässige Müllentsorgung dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Helfen Sie so mit, Konflikte zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern zu vermeiden - vielen Dank!

Stadt Pfullingen

Fachbereich 2 (Bürgerservice/Ordnung und Soziales)

Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

MTB schwarz/silber

MTB dunkelblau

Geldbeutel

Entfernungsmesser

Apple In-Ear Kopfhörer

I-Phone

4 Schlüsselbunde

3 einzelne Schlüssel

Frau Ulrike Wolf (Tel. 07121 7030-3302) vom Einwohnermeldeamt hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne telefonisch oder auch persönlich (nach Terminvereinbarung) weiter.

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung Gemeindegewahlausschuss am Montag, 17.05.2021: Feststellung des Wahlergebnisses Bürgermeisterwahl am 16. Mai 2021

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindegewahlausschusses

Am **Montag, 17. Mai 2021**, findet um **18:30 Uhr** im Saal des Feuerwehrraumes, 1. OG, Bismarckstraße 53, eine öffentliche Sitzung des Gemeindegewahlausschusses statt, zu der ich die Einwohner freundlich einlade.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses
2. Sonstiges

Pfullingen, 10.05.2021

gez.

Gerd Mollenkopf

stv. Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeindegewahlausschusses

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Pfullingen vom 4. Mai 2021

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 4. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Pfullingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.



Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

- 2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- 4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseitung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche



Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- 3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- 2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung erfolgt auf Kosten des Verpflichteten, sofern ihm schuldhaftes Verursachen vorzuwerfen ist.

- 3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung gegeben ist.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde/Stadt bestimmt. Die Gemeinde/Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind der Stadt vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).



- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffent-

liche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

- Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.



- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 5,41 € |
| 2. für den mechanischen/biologischen Teil des Klärwerks | 1,35 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung,



der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- 4) Die Beitragsschuld nach § 22 ff. ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (§ 13 Abs. 3 KAG i. V. m. § 27 KAG).

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- 2) Neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasseranlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-Pacht- oder ähnlichem Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (z.B. Wohnungen, Geschäftsräume und dergleichen) Berechtigte im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 40 bis 42 zur Abwassergebühr herangezogen werden.
- 3) Bei Übergang des Eigentums, Erbbaurechts oder Nutzungsrecht geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die, dieser entnommenen Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig Versiegelte Flächen mit z.B. Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	Faktor 0,9
b) Stark versiegelte Flächen mit z.B. Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Rasenfugenpflaster	Faktor 0,6
c) Wenig versiegelte Flächen mit z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	Faktor 0,3
d) Dachflächen	
1. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach o.Ä. mit	Faktor 0,9
2. Gründach bis 12 cm Schichtstärke mit	Faktor 0,6
3. Gründach über 12 cm Schichtstärke mit	Faktor 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Die Stadt kann einen Nachweis des Herstellers oder Gutachten über die Wasserdurchlässigkeit auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.
 Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.



§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- 3) In Einzelfällen kann von den Bestimmungen des Abs. 2 abgewichen werden. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Vieheinheit
bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt
je m³ Abwasser: 2,44 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,73 €.
- 3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 45a Gebühreneinzug durch Dritte

- 1) Die Stadt beauftragt die FairEnergie GmbH Reutlingen, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).



- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1) sowie die Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswasser-nutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungs-anlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben bzw. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- 5) Änderungen von nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und sonstigen Entgelte verstehen sich für Zwecke der Umsatzbesteuerung als Netto-Gebühren (Entgelt gem. § 10 Umsatzsteuergesetz). Sollte mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit festgestellt werden, dass die genannten Beiträge und Gebühren bzw. sonstigen Entgelten vollständig oder teilweise zu umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Lieferungen oder Leistungen klassifiziert werden, ist den jeweiligen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Entgelten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen.

§ 51 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.



- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 4. Mai 2021

gez.

Martin Fink

stv. Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung der Stadt Pfullingen, nach § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVWZG)

Gegen Herrn Thomas Speidel, zuletzt wohnhaft in 72793 Pfullingen, An der Echaz 23, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, ist ein Schriftstück der Stadt Pfullingen, Fachbereich 1 - Finanzen, vom 05.05.2021, Aktenzeichen 106787/Trö zu eröffnen. Herrn Thomas Speidel wird hiermit Gelegenheit gegeben, das Schriftstück innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Fachbereich 1- Finanzen, Marktplatz 4, Zimmer 6, einzusehen und abzuholen. Diese Bekanntmachung wird, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pfullingen, an der Bekanntmachungstafel, Marktplatz 4, für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt. Mit der öffentlichen Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Pfullingen, 12.05.2021

gez.

Martin Fink

stellv. Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Aus den Vereinen

Sport | Wandern

VfL Pfullingen 1862 e.V.

Tel.: 07121 79734, Email: info@vfl-pfullingen.de



Abt. Handball



Start in die englische Woche

Mittwoch 12.05.2021/20.00 Uhr

VfL Pfullingen - HSG Hanau

Die Partie kann im Livestream verfolgt werden: <https://handball-deutschland.tv>

Den Liveticker gibt es hier: <https://www.dhb.de/de/s/liveticker/?FMPID=57470>

Samstag 08.05.2021/20.00 Uhr

TV Willstätt - VfL Pfullingen

Die Partie kann im Livestream verfolgt werden: <https://handball-deutschland.tv>

Den Liveticker gibt es hier: <https://www.dhb.de/de/s/liveticker/?FMPID=57485>



Am Mittwoch (Heimspiel gegen Hanau) und am Samstag (Auswärts-spiel beim TV Willstätt) stehen die entscheidenden Spiele der Aufstiegsrunde an. Bild: Axel Grundler

Abt. Turnen



Spiel, Sport und Spaß mit dem Pfullinger Onderhas - Buchstaben-Workout

Spiel, Sport und Spaß mit dem Pfullinger Onderhas!



Diese Woche
Darfst Du Deinen
Namen turnen!



www.vfl-turnabteilung.de

VfL Pfullingen 1862 e.V.
Abteilung Turnen

Liebe Kinder,

diese Woche gibt es beim Pfullinger Onderhas ein Buchstaben-Workout. Daraus können viele witzige Familien-Wettbewerbe entstehen.

Wir wünschen Euch ganz viel Spaß dabei!

Weiteres auf www.vfl-turnabteilung.de

Eure VfL-Turnabteilung



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0



Sonstige Vereine | Gruppen

Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899
E-Mail: info@bt-pfullingen.de



Beratung zum Thema Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit hier bei uns im Bürgertreff Pfullingen.

Pflegestützpunkt Landratsamt Reutlingen, Frau Margaretha Bross, Tel. 07121/4804030.

Das Büro bleibt für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen.

Gerne sind wir zu den momentanen Bürozeiten Freitag von 9 - 12 Uhr telefonisch 07121/5148897 oder per Mail unter info@bt-pfullingen.de erreichbar.

Blieben Sie gesund!

Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression



Selbsthilfegruppe Lebenschance Depressionen, Pfullingen

Aufgrund Corona bieten wir derzeit Spaziergänge in der Guppe an, 14-tägig, Samstag nachmittags in Pfullingen und der näheren Umgebung.

Ebenso ist ein digitaler Austausch möglich.

Weitere Informationen:

Kontakt: Tel: 07121/790768, E-Mail: s.ebinger@gmx.net

Angebot: Wir sind offen für neue Mitglieder, haben eine neutrale Ausrichtung und eine verlässliche Gruppenarbeit mit dem Schwerpunkt Erfahrungsaustausch zum Thema Depression. Verschwiegenheit nach außen und Diskretion sind selbstverständlich.

GEMEINSAM GEHT'S LEICHTER! BLEIBEN SIE GESUND!

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 78070 und www.pfullingen-evangelisch.de



Sonntag, 16. Mai

9.30 Uhr Gottesdienst auf dem **Marktplatz** (Dekan Keinath, Pfr. Fetzer) mit Verabschiedung von Pfarrer Hans-Martin Fetzer mit Livestream-Übertragung. Ein Ensemble der Kantorei, ein Musik-Team sowie der Posaunenchor gestalten die Feier musikalisch.

Anmeldung ist erforderlich über den Link zu ChurchEvents auf der Homepage der Kirchengemeinde www.pfullingen-evangelisch.de. Ebenfalls über unsere Homepage gelangen Sie über den entsprechenden Link zu unserem YouTube-Kanal, wo sie den Gottesdienst im Livestream mitfeiern können.

In den anderen evangelischen Kirchen finden an diesem Sonntag keine Gottesdienste statt



printbyfink

hochwertige, ausgefallene, extravagante Qualitätsdruckerzeugnisse

FINK GMBH | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen

Telefon: 07121 9793-0 | Email: info@der-fink | Web: www.der-fink

Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Tel. 72108, Internet: www.seelsorgeeinheit-echaztal.de
www.facebook.com/SEEEchaztal/

Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang (Pfullingen-Lichtenstein) - Seelsorgeeinheit Echaztal

12.-16. Mai 2021: **3. Ökumenischer Kirchentag** (Frankfurt am Main) - vorrangig digital (siehe Medien).

Christi Himmelfahrt, Donnerstag, 13.05.2021 - Vatertag
10:30 Uhr Eucharistiefeier **Open-Air mit Imbiss** to go (Seelsorgeeinheit) - Übergangsspielplatz Kindergarten, Marktstr. 28 (bei St. Wolfgang). Bitte einen Klapp-Stuhl mitbringen! Bei Regen Umsiedlung in die Kirche.

Anmeldung zu Christi Himmelfahrt bis spätestens Dienstagvormittag, 11.05.2021, 11 Uhr: **Fon** 07121 71208 oder **Mail** stwolf-gang.pfullingen@drs.de

Samstag, 15.05.2021

11:00 Uhr Einzel-Taufe - St. Wolfgang

Sonntag, 16.05.2021 - Zweiter Wahlgang Bürgermeisterwahl Pfullingen

09:00 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Bruder Konrad

09:30 Uhr **Verabschiedung von ev. Pfarrer Hans-Martin Fetzer** durch Dekan Marcus Keinath in den Ruhestand - Marktplatz Pfullingen (begrenzte Teilnehmerzahl, Anmeldung war im Voraus erforderlich)

10:30 Uhr Eucharistiefeier - St. Wolfgang

12:00 Uhr Einzel-Taufe - St. Wolfgang

Anmeldung zu den Eucharistiefeiern am Sonntag bis spätestens Freitag, 14.05.2021: **Fon** 07121 71208 oder **Mail** stwolf-gang.pfullingen@drs.de

Donnerstag, 20.05.2021

19:00 Online-Probetreff Chor Dreiklang

Freitag, 21.05.2021

17:00 Uhr Stille Zeit mit Jesus. Eucharistische Anbetung - Hl. Bruder Konrad

Kirchen befragen Bürgermeisterkandidaten - Zweiter Wahlgang 16. Mai

Der Ökumenische Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Pfullingen befragte die Kandidaten zur Pfullinger Bürgermeisterwahl (25.04.21 - 1. Wahlgang). Hinsichtlich des zweiten Wahlgangs am 16. Mai 2021 lesen Sie nochmals nach unter dem Link www.ack-pfullingen.de Dort finden Sie die Antworten der noch verbleibenden Bewerber. Bitte machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Wir über uns: Wir sind christliche Kirchen und Gemeinden in Pfullingen, aus unterschiedlichen Konfessionen, die sich gegenseitig achten und zusammenarbeiten.

Öffnungszeiten Pfarr-/Gemeindebüro (vorübergehend)

Montag 14:00-16:00 / Dienstag 10:00-12:00 / Donnerstag 14:00-16:00. In dringenden seelsorgerlichen Notfällen sprechen Sie auf den Anrufbeantworter; dieser wird regelmäßig abgehört. Das Pastoralteam erreichen Sie wie folgt (siehe auch Homepage und "Wolfgangsbote"):

Pfarrvikar Andrew Owusu: Mobil 0176 32512196, Mail andyowan.aoa@gmail.com / **Diakon Mark J. Schaefer:** Fon 07121 239823, Mail diakon.schaefer@gmail.com / **Diakon Roland Hummler:** Mobil 0152 02649718, Mail roland.hummler@drs.de / **Dekan Hermann Friedl:** Fon 07121 71208, Mail info@jh7.de



Evang.-methodistische Kirche

Tel. 71035, E-Mail: pfullingen@emk.de



Aktuelles

Sonntag, 16.05.

10.30 Uhr Bezirksgottesdienst im Garten Haus Sonnenfels - Besuchssonntag des Superintendenten

Die Apis Pfullingen

Evangelische Gemeinschaft e.V.



Kaiserstraße 3

Sonntag, 16. Mai

11.00 Uhr OpenAir-Gottesdienst im Stadtgarten (mit Kindergottesdienst), bitte Sitzgelegenheit mitbringen

(bei Regenwetter im Gemeinschaftshaus, bitte Infos auf der Homepage beachten)

Thema: "Durst nach Leben"

mit einer Gruppe von Studenten aus dem Albrecht-Bengel-Haus (Tübingen)

Predigt: Matthias Riedel, Studienleiter

Infos zu **Kinder- und Jugendgruppen** findet ihr auf unserer Homepage, z. B. ob und wie sie stattfinden. Info: C. Bacher, Tel: 07128/3806881, Email: c.bacher@die-apis.de

Homepage: www.apis-pfullingen.de



(Foto: Matthias Riedel privat)

Christliches Zentrum Pfullingen

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de



Sonntag, 16. Mai

Gottesdienst

- bei trockenem Wetter:

11.00 Uhr im Hof der Schloss-Schule

Bitte Sitzgelegenheit mitbringen!

- bei Regen:

10.30 Uhr im Christlichen Zentrum Reutlingen, Seestr. 6-8.

Die aktuelle Info zum Ort findet sich auch auf unserer Homepage www.cz-pfullingen.de.

Mittwoch, 19. Mai

20.00 Uhr Hauskreise online nach Absprache

Neuapostolische Kirche Pfullingen

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de



Auch wenn Präsenzgottesdienste stattfinden, werden **sonntags weiterhin** die Gottesdienste per Internet-Livestream und als Telefonübertragung angeboten.

Gottesdienste unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts. Wegen der umfassenden Hygienemaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Anmeldung beim Gemeindevorsteher, um die Platzverteilung organisieren oder den entsprechenden Link zur Übertragung weiterleiten zu können.

Sämtliche Termine mit Vorbehalt eventueller Verschärfungen der Corona-Richtlinien durch die Behörden oder kirchenintern und dadurch möglicher Absagen.

- Ende des redaktionellen Teiles -